

Unternehmensstrafrecht

Festschrift für Jürgen Wessing zum 65. Geburtstag

Bearbeitet von

Dr. Heiko Ahlbrecht, Dr. Matthias Dann, Dr. Helga Wessing, Prof. Dr. Helmut Frister, Prof. Dr. Dennis Bock

1. Auflage 2016. Buch. Rund 1000 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 69088 4

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Eingeläutet wurde diese Phase durch das als „*Bastille-Entscheidung*“ bekannt gewordene Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Juli 1987,¹² mit dem die alten, lähmenden, insuffizienten, der Verfassung zuwiderlaufenden Richtlinien zum anwaltlichen Standesrecht gem. § 177 II BRAO aF mit eisernem Besen hinausgekehrt wurden. Nun reichen vernünftige, verständliche und sparsame Regeln aus, die als Satzungsrecht neben der Bundesrechtsanwaltsordnung das Notwendige vorhalten, um dem Beruf des Rechtsanwaltes effizient und rechtstreu nachgehen zu können. Spätestens seit 1987 steht das Berufsrecht endlich unter dem reinigenden Regime zweier tragenden Verfassungsgrundrechte, ohne dass Standesrechtleri den Blick darauf vernebeln dürfte:

- Das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG und
- das Grundrecht auf freie Berufsausübung aus Art. 12 GG.

So besehen überrascht mich nicht, dass eine breite Diskussion zur Anwaltsethik entstanden ist. Es sind drei Ursachen für die Breite und Intensität der Erörterungen, die ich sehe:

Zum einen spielt die mit Wucht über die Anwaltschaft hereingebrochene Deregulierung eine bedeutende Rolle, die durch die in der Europäischen Union vertretenen vielfältigen und unterschiedlichen Rechtsauffassungen ausgelöst wurde. Noch immer fremdelt ein großer Teil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland mit dem schon im Jahre 2000 eingeführten Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland, EuRAG, in das die verbindlichen Dienstleistungs-¹³ und Niederlassungsrichtlinien¹⁴ aufgenommen wurden, und denen ein guter Teil der Anwaltschaft immer noch ablehnend gegenübersteht. Und zum anderen trägt auch das neue Berufsrecht dazu bei, das sich auf Kernsätze beschränkt und minimalistisch daherkommt. Gerade die einen freieren Wettbewerb und die sachliche Werbung gestattenden Regelungen gelten manchem als Teufelszeug.

Diese neuen Rechtselemente scheinen eine neue Sehnsucht nach Ordnung und Hilfestellung ausgelöst zu haben, um den vielfältigen Schwierigkeiten, Anforderungen und Problemen, die die anwaltliche Tätigkeit mit sich bringen kann, entsprechen und gerecht werden zu können.

Die Berechtigung und den Sinn der Diskussion über Anwaltsethik habe ich nie in Frage gestellt. Aber es war mir immer wichtig, deutlich hervorzuheben, dass das Berufsrecht von der Diskussion über Ethik abgegrenzt werden muss, dass die *philosophia moralis* nur eine Orientierungshilfe sein kann, eine Leitlinie, die dem einzelnen Rechtsanwalt in schwierigen Verfahrenssituationen, im Streit, im Konflikt Hilfestellungen bieten könnte. Die Anwaltsethik darf und kann indessen nicht in ein schriftlich niedergelegtes Regelwerk einfließen.¹⁵

Es würde die Grenze zum Berufsrecht, das zugleich auch Bundesrecht ist und mit der Verfassung korrespondiert, verwischen und die Gefahr heraufbeschwören, dass rechtlich nur sehr weitläufig miteinander verwandte Themengebiete vernäht

¹² BVerfGE 76, 171.

¹³ Dienstleistungsrichtlinie RL 77/249/EWG.

¹⁴ Niederlassungsrichtlinie RL 98/5 EG.

¹⁵ So auch das Diskussionspapier der BRAK, Stand: 30.8.10, I.

werden würden. Denn das Berufsrecht ist nicht nur Hilfe, sondern auch Verpflichtung für den Rechtsanwalt. Die Differenzierung zwischen Berufsrecht und einem ungeschriebenen Anwaltscodex ist zwingend geboten,

- um die Anwaltschaft nicht der Gefahr auszusetzen, die Rechtsprechung nähme Erkenntnisse der *philosophia moralis* und erklärte sie für anwaltsverbindlich, um die Anwaltschaft neuerlich in ihrem außergerichtlichen und prozessualen Wirken einzuschränken oder zu fesseln und
- um unsere notwendigen Fähigkeiten im Engagement und der Verpflichtung für die Durchsetzung der Rechte des Bürgers zu bewahren, sie zu kultivieren und zu pflegen.

Ich habe die Diskussion um Anwaltsethik mit einem gewissen Wohlwollen begleitet: Erwachsen aus dem Diskurs zur anwaltlichen *philosophia moralis* Ansätze, wie das Berufsrecht verbessert oder harmonisiert werden könnte, dann adelte sie sich. Aber als Beschränkung oder Einschränkung der dem Rechtsanwalt zur Hand gegebenen Mittel und Instrumente, für die richtige Entscheidung, das richtige Urteil und unerschrocken für das Recht des Auftraggebers einzutreten, braucht man sie nicht. So besehen taugt sie mir nichts, auch wenn sie hübsch klingt und dem rechtspolitischen (Zeit)-Geist entspreche. Es ist die Musik der Drehorgel.

III.

Für den Bereich des Wirtschaftsstrafverfahrens gelten keine anderen Erwägungen. Auch dort bedürfen wir keiner Ethikcodices, keiner neuen, fixierten Verhaltens- oder gar Benimmregeln. Zwei Beispiele sollen das für den Bereich der Wirtschaftsstrafverteidigung belegen; die Sachlichkeit der Wirtschaftsstrafverteidigung und deren Außenwirkung.

1.

Das auch für den Strafverteidiger geltende Lügeverbot¹⁶ ist ebenso wie das Verbot der Trübung von Beweisquellen eine tragende Grundlage für den sachlichen Wirtschaftsstrafprozess.

Es ist das Verbot der Lüge, das nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs¹⁷ auch für den Rechtsanwalt gilt und das ihn als Verteidiger im gesetzlich geordneten Strafverfahren vom reinen Parteiinteressenvertreter zu einem Prozessbeteiligten werden lässt, der – jedenfalls in einem beschränkten Umfange – auf das gerechte, (prozessual) wahre Urteil verpflichtet ist.

Diese Wahrheit und Gerechtigkeit sind keine absoluta. Sie gelten im rechtsstaatlichen Sinne unter Berücksichtigung der Selbstverständlichkeit, dass das materielle und das prozessuale Recht gleichen Wert besitzen und untrennbar in das Schwert des Rechts eingeschmiedet sind, um diese nie versagende Metapher zu bemühen. Nur dann, wenn der Rechtsanwalt, der Verteidiger in seinen Äußerungen wahr-

¹⁶ Für alles: *Beulke/Ruhmannseder*, Die Strafbarkeit des Verteidigers, 2. Aufl. 2010, Rn. 17.

¹⁷ BGH NJW 1972, 2141; NStZ 1999, 188; NJW 2009, 2960.

haftig ist, aufgrund seiner Organfunktion jedoch das Recht und die Pflicht hat, nur das vorzutragen, was seinem Auftraggeber objektiv Nutzen bringt,¹⁸ kann das im Interesse der Allgemeinheit und des Beschuldigten liegende „*faire*“ Verfahren durchgesetzt werden.

Ohnehin ist das Verbot der Lüge akzeptabel, weil der Beschuldigte nach dem deutschen Recht nicht zurückgehalten wird, zu sagen, was er will. Er ist an der Lüge innerhalb der von § 164 StGB gezogenen Grenzen nicht gehindert, er darf und kann Geschichten erfinden, der Verteidiger, er darf es nicht. Für den Rechtsanwalt im Zivilprozess gilt im Übrigen nichts anderes.

2.

Das Verbot der Trübung von Beweisquellen¹⁹ versteht sich als Grundsatz ebenso von selbst. Einflussnahme auf Zeugen und sachliche Beweismittel haben im Strafrecht nichts zu suchen. Wenn die Trübung von Beweisquellen im Wirtschaftsstrafprozess etwas mit sich bringt, dann ist es doch nur eine schwere Belastung für jedes geordnete Verfahren.

Diese Erkenntnisse sind gewiss nicht neu und sie wurden freilich nicht durch die Diskussion zur Anwaltsethik geboren. Die Erkenntnisse folgen dem Gesetz und der Rechtsprechung. Sie haben in den Grundlagen auch mit Moralphilosophie zu tun: Denn die Verpflichtung zur (prozessualen) Wahrheit und zur Sachlichkeit muss dem Rechtsanwalt bei seiner Tätigkeit bewusst sein und sie muss ihn leiten. Oft genug lockt die Versuchung, sich vom wahrhaftigen Vorbringen abzuwenden. Oft genug stoßen das Interesse an der erfolgreichen Verteidigung und die Verpflichtung zur Wahrheit aufeinander – und nicht immer erfährt die letztere den Vorzug.

Weil das Verbot der Lüge und der Trübung der Beweisquellen dem Gesetz und der Rechtsprechung folgen, bedarf es dazu gewiss keiner weiteren gesonderten Verschriftung ethischer Ideale. Forderungen nach Redlichkeit oder Rechtschaffenheit in einen *codex moralis* einzugießen blieben nichtssagend, bestenfalls wohlgefälliger Klang.

Die Drehorgel ist im Übrigen für die Straße, und nicht für den Konzertsaal oder das Opernhaus erfunden worden. *Suum cuique*.

IV.

Auch im Wirtschaftsstrafverfahren dürfen Ethikdiskussionen nie den Blick darauf verstellen, dass der Rechtsanwalt auf dem Boden der Verfassung und vor allem im Einklang mit den Grundrechten handelt – und zwar für seinen Auftraggeber und ihm verpflichtet. Das hat auch mit der Außenwirkung anwaltlichen Handelns zu tun. Immerhin war es die Außenwirkung, die den früheren Leiter des Fernsehmagazins Panorama, Joachim Wagner, solange umtrieb, dass er mit großem Fleiß eine Bestandsaufnahme zum Berufsbild und der Berufspraxis der

¹⁸ BGHSt 7, 375.

¹⁹ RGSt 50, 364; *Bockemühl* FS Beulke, 2015, 650.

Anwaltschaft erarbeitete, und die er in seinem Buch „*Vorsicht Rechtsanwalt*“²⁰ zu dem provozierenden Untertitel „*Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral*“ mit dem wiederholten Hinweis auf den angeblichen Qualitätsverlust und Werteverfall vorstellte.

Rechtsanwälte nehmen nach § 1 BRAO iVm § 1 BORA – das muss in diesem Zusammenhang besonders klar und deutlich werden – im freiheitlichen Rechtsstaat als berufene Berater und Vertreter der Rechtsuchenden neben Richtern und Staatsanwälten eine eigenständige, herausragende, wichtige Funktion in rechtlichen Auseinandersetzungen wahr und sie tragen damit zu sachgerechten Entscheidungen bei.²¹ Wollte man hohes Pathos in den Satz einfügen, so dürfte man sagen: Im Mittelpunkt des anwaltlichen Handelns als Verteidiger steht der Versuch der Verwirklichung der materiellen oder der prozessualen Gerechtigkeit. Um aber diesen hohen Anspruch erfüllen zu können, müssen dem Verteidiger die Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Berufsausübungsfreiheit zur Seite stehen.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist bei der Auslegung und bei der Anwendung grundrechtsbeschränkender Vorschriften des einfachen Rechtes sowie § 43a III BRAO mit dem darin ausdrücklich normierten Sachlichkeitsgebot von größter Bedeutung.²² Damit lässt sich gut arbeiten.

Ethik und Moral dürfen diesen Raum nicht einengen. Eine strenge, scharfzüngige, beißende oder gar überzogene Kritik am Verhalten eines anderen oder an dessen Meinungen kann nicht um ihrer selbst willen als rechtswidrige Schmähung betrachtet werden. Entscheidend ist auch im Wirtschaftsstrafprozess nur, ob bei der Äußerung nicht die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die bloße Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Selbstverständlich sind die Grenzen damit sehr weit gesteckt.

Aber nach meiner Überzeugung ist das unbedingt notwendig, weil die Kritik des Verteidigers an der Rechtsprechung und an den Strafverfolgungsorganen stets Kritik an der Ausübung hoheitlicher Gewalt ist und weil der Ausübung der Meinungsfreiheit in diesem Bereich ein herausragendes, kolossales Gewicht zukommt. Denn dieses Grundrecht ist aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen und findet darin seine unveränderte und große Bedeutung.

Ich bekenne mich dazu, im Zusammenhang mit dem Gebot der Sachlichkeit den Bereich der Ehrenschtutztatbestände nicht zu verletzen oder zu strapazieren; also nicht zu beleidigen, nicht herabzusetzen. Aber dazu benötige ich keine verschrifteten Ethikrichtlinien. Dazu genügt, die Ehrenschtutztatbestände vor Augen zu haben und – wenn es denn sein muss – die Bestimmung des § 193 StGB, die die Wahrnehmung berechtigter Interessen ausdrücklich gestattet und für notwendig erachtet. Wir würden diese wesentlichen rechtlichen Grundsätze vernachlässigen, wollten wir ethische Vorstellungen, die scharfe Auseinandersetzung im Prozess müsse stets vom gegenseitigen Respekt, von der Höflichkeit oder der Fähigkeit

²⁰ *Wagner*, *Vorsicht Rechtsanwalt*, 2014.

²¹ Zur Bedeutung der genannten Bestimmungen vgl. *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl. 2014, BRAO § 1 Rn. 1 ff., BORA § 1 Rn. 1 ff.

²² *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl. 2014, BRAO § 43a Rn. 46 f. (53 f.); *Feuerich/Weyland*, BRAO, 8. Aufl. 2012, § 43a Rn. 31 f.

zum geschliffenen Wort begleitet werden, höher einschätzen und einordnen, als das geschriebene Gesetz.

Denn dem Verteidiger muss klar sein, dass er im Kampf um das Recht, den er für seinen Auftraggeber, den Bürger gegenüber den Organen der Rechtspflege führt, ohne Rechtsnachteile befürchten zu müssen, diejenigen Handlungen vornehmen kann und muss, die nach seiner von gutem Glauben und von der ordentlichen Rechtskenntnis bestimmten Sicht geeignet sind, sich im Prozess zu behaupten.

Denn wenn ein Richter oder ein Beamter der Staatsanwaltschaft das Recht nicht kennt oder das Gesetz rechtsfehlerhaft anwendet, dann muss ihm dies in seiner Funktion auch mit aller Deutlichkeit gesagt werden können. Denn es geht um sehr viel. Es geht um das, was wir in allen Kulturnationen anstreben, die die Kulturgüter Recht und Verteidigung kennen: Gerechtigkeit, oder wenigstens den Versuch, Gerechtigkeit zu üben.

V.

Was den Wirtschaftsstrafprozess und dessen Ermittlungsverfahren anbelangt, haben sich in den letzten Jahren Bereiche herausgebildet, die unserer kritischen, sorgfältigen Betrachtung bedürfen. Ich will drei typisierte Verfahrensphänomene benennen:

- Die ungebremste Flut öffentlicher Stellungnahmen, die die Verteidigung für ihre Auftraggeber abgibt
- Die sog. Sockelverteidigung von im Über- und Unterordnungsverhältnis zueinanderstehenden Auftraggebern durch zusammengestellte Verteidigergruppen
- Die Fiskalisierung des Strafverfahrens.

1.

Wer im Fernsehen, in den Zeitschriften und Zeitungen deren Reportagen über Strafverfahren verfolgt, weiß um die enorme Gefahr, die beschuldigten Menschen von dieser Seite droht. Schon die zugespitzte Berichterstattung vermag eine bürgerliche Existenz rücksichtslos zu vernichten.

Wie häufig Verteidiger gegenüber Print- und Livemedien Erklärungen abgeben, ist bemerkenswert. Darunter finden sich glänzende Stellungnahmen, die mit dem Boulevard Meister werden, aber auch Beiträge, die besorgen lassen, deren Urheber habe den alten Grundsatz vergessen, wer mit den Medien umgehe, müsse das auch beherrschen – ansonsten fände er sich selbst auf deren Schlachtbank wieder.

§ 203 I Nr. 3 StGB, die Verschwiegenheitspflicht und eine Kerntugend der freien, unabhängigen Rechtsanwaltschaft, gilt selbstverständlich auch gegenüber der Presse, wenn der eigene Auftraggeber die beabsichtigten Erklärungen nicht abstimmen und freigeben konnte. Die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht hat das Berufsrecht durch § 43a II BRAO unterstrichen. Und die Rücksichtnahme auf das geschützte Rechtsgut – die Bewahrung anvertrauter Geheimnisse – ist heute wichtiger denn je.

Nahezu alle Presseorgane stellen ihre Veröffentlichungen in das Internet ein. Suchmaschinen mit beeindruckenden elektronischen Fähigkeiten finden alles – und sie speichern das Gefundene über Jahre. So zählt es zu den Pflichten des Rechtsanwaltes, seinem Mandanten bei der Prüfung, ob öffentliche Erklärungen abgegeben werden sollen, auch auf das ewige Gedächtnis des Internets hinzuweisen. Dort sind die Regeln einfach: Einmal Beschuldigter – immer und ewig Beschuldigter.

Der disziplinierte Umgang des Verteidigers mit der Presse in engster Abstimmung mit seinem Mandanten ist keine bloß ethische Frage. Sie ist im Straf- und Berufsrecht angesiedelt.

2.

Immer häufiger bejahen Staatsanwaltschaften die nach § 152 StPO geforderten zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ohne genügende Einzelfallprüfung nur im Hinblick auf die den Handelsregistern entnommenen Organstellungen. Richten sich solche Verfahren gegen Vorstände einer Aktien- oder Geschäftsführer einer Handelsgesellschaft, oder sind mehrere Angestellte eines Unternehmens betroffen, gehört es zu den Selbstverständlichkeiten, sich gegen die Vorwürfe mit Hilfe einer durch den strafrechtlichen Unternehmensvertreter zusammengestellten Verteidigergruppe zur Wehr zu setzen.

Für jeden, der in diesem Zusammenhang ein Verteidigungsmandat übernimmt, zählt es zu den besonders fordernden Pflichten, unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Interessen seines Auftraggebers die Voraussetzungen zu prüfen, ob in taktischer und strategischer Hinsicht die Nutzung eines sog. Verteidigungssockels zulässig erscheint.

Hohe Sorgfalt ist geboten, weil das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen nach § 43a IV BRAO zu den berufsrechtlichen Kernpflichten zählt und die Verletzung dieses Grundsatzes nach § 356 I und II StGB den Vergehens- oder Verbrechenstatbestand erfüllen kann.

Dort, wo Beschuldigte im Über- und Unterordnungsverhältnis zueinander stehen, wo infolge strafbaren Handelns Schadensersatzansprüche drohen oder die auf die Erlangung spezifischer Zumessungstatsachen ausgerichtete Verfahrenshaltung bei einem Dritten Nachteile bewirken können, ist besondere Vorsicht und die Konzentration auf das Interesse des vertretenen Auftraggebers geboten.

Nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Interessen können widerstreiten. Nur durch sorgfältige Rechtsprüfung, durch Urteilskraft, Standhaftigkeit und einem ordentlichen Quantum Mut zur offensiven Vertretung einer unbequemen Rolle in der Verteidigerphalanx lassen sich Interessenskonflikte dort vermeiden, wo sie vermieden werden müssen – bei der Übernahme und beim andauern den Betrieb des Mandatsverhältnisses. Tückisch ist das bei Zivilrechtskanzleien verbreitete Fehlverständnis, das Einverständnis der Auftraggeber mit der Vertretung widerstreitender Interessen hebe den objektiven Interessenskonflikt auf. Und oftmals ist das Einverständnis des weisungsabhängigen oder wirtschaftlich unterlegenen Beschuldigten gegenüber seinem Vorgesetzten oder wirtschaftlich führen-

den Beschuldigten auch bloß ein scheinbares – ausgerichtet an der Sorge um den Arbeitsplatz o. Ä.

3.

Spätestens nachdem die 5. Große Strafkammer des Landgerichtes München I im August 2014 auf der ganzen Welt für Schlagzeilen sorgte, als mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ein Verfahren nach § 153a II StPO gegen Zahlung von 100 Mio. Dollar eingestellt wurde, und dadurch suggerierte, der enorme Geldbetrag sei zur Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung einer angeschuldigten Amtsträgerbestechung in Höhe von 44 Mio. EUR genügend, ist die Fiskalisierung des Strafprozesses für jedermann evident geworden.

Da mochte die Bayerische Justiz noch so abwiegeln – mit Worten und mit Hinweisen auf die komfortablen wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten, der alsdann wieder den internationalen Rennwagenzirkus beherrschen durfte. Aber ein Blick auf § 40 StGB muss gestattet sein. Danach darf eine Geldstrafe höchstens 360 volle Tagessätze zu wiederum höchstens 30.000 EUR betragen – mithin 10.800.000,00 EUR und die Geldauflage nach § 153a StPO soll nach der Verfahrenspraxis in der Regel einer erwarteten Geldstrafe nahekommen.

Zu dem Vorgang sind zwei Anmerkungen geboten:

- a) Erwägt man das Missverhältnis zwischen Höchstgeldstrafe und der außerordentlich hohen Auflage, müssen auch Strafverteidigung und deren (wirtschaftlich gut gestellte) Auftraggeber die Risiken sehen, die drohen könnten: Der Freispruch rückt in größere Ferne. Die Begehrlichkeit der Strafverfolgung auf saftige Geldauflagen wird wachsen. Deshalb ist die Hoffnung auf einen breiteren Anwendungsbereich der Verständigungslösungsbestimmung gänzlich fehl am Platze.
- b) Legitimationsdefizite im Zusammenhang mit solchen prozessualen Entscheidungen werden keinesfalls geringer, wenn man die Besorgnis erregende Tendenz aller Staatsanwaltschaften und Gerichte festhalten muss, Auflagen der gemeinnützigsten aller gemeinnützigen Einrichtungen, der Staatskasse, zuzuschlagen. Diese Auflagenkanalisierung kann nicht im Interesse der Strafverteidigung liegen, weil sie zulasten anderer gemeinnütziger und sozialer Einrichtungen geht.

Zwar ist die Frage, ob der Verteidiger neben seinem Auftraggeber einer auf § 153a I Nr. 2 begründeten Verfahrensförderung seine Zustimmung erteilen will, keine, die berufs- oder gar strafrechtlich von Relevanz wäre. Sie hier anzusprechen, verbietet sich aber nicht. Denn es geht letztlich um das greifbare Problem, ob die wiederholte Mitgestaltung von Verständigungen, die durch überzogene, bloß fiskalisch gerechtfertigte Auflagenbeträge ermöglicht werden, den Strafprozess der Zukunft in die Schieflage bringen wird. Verantworten wir mit, wenn sich das Strafverfahren langsam, aber vorhersehbar in einen fiskalisierten Bereich verschiebt, in dem die Auflagen im Sinne von § 153a I Nr. 2 StPO in das Unermessliche wachsen, die Einstellung gem. § 153 StPO von der nach § 153a StPO mit geriebener Geldauflage verdrängt werden wird und auch die

Einstellung nach § 170 II StPO entrückt, weil auch hier das Regime des fiskalisierten Strafverfahrens die Macht ergriffen hat?

Grave ipsius conscientiae pondus – meinte Rechtsanwalt Cicero vor etwa 2000 Jahren.